

Kurzarbeit als Folge des Coronavirus

(Stand: 8.4.2020)

Im Zusammenhang mit Arbeitsausfällen aufgrund des Coronavirus sind bei TREUHAND|SUISSE diverse Anfragen betreffend Kurzarbeit eingegangen. An dieser Stelle informieren wir unsere Mitglieder über die Möglichkeit der Kurzarbeit für ihre Kunden. Das Informationsblatt soll als erste Hilfestellung dienen und erste Fragen beantworten.

Die Kurzarbeitsentschädigung für Arbeitsausfälle aufgrund behördlicher Massnahmen oder wegen wirtschaftlicher Gründe ist ein erprobtes und bewährtes Instrument. Es gilt grundsätzlich das in diesem Zusammenhang Bekannte. Im Zusammenhang mit dem Coronavirus gelten allerdings administrative Erleichterungen resp. werden noch diskutiert.

Allgemeines zur Kurzarbeitsentschädigung

Kurzarbeit ist die vorübergehende Reduzierung oder Einstellung der Arbeit in einem Betrieb aus unvermeidbaren wirtschaftlichen Gründen. Solche können behördliche Massnahmen (wie z.B. Betriebs-schliessungen) oder unvermeidbare wirtschaftliche Gründe (wie z.B. Lieferengpässe) sein. Der Arbeitsausfall muss mindestens zehn Prozent betragen.

Der Arbeitgeber muss dem Kanton Kurzarbeit aktuell mindestens drei (resp. zehn) Tage im Voraus schriftlich begründet anmelden. Wenn die Kurzarbeit voraussichtlich vorübergehend ist, dem Erhalt von Arbeitsstellen dient und der Ausfall anrechenbar ist (mind. 10 Prozent), erteilt der Kanton die entsprechende Bewilligung. Nicht anrechenbar ist ein Arbeitsausfall namentlich dann, wenn er zum normalen Arbeitgeberisiko gehört, durch die Betriebsorganisation verursacht wird oder üblichen Schwankungen entspricht. Die Situation rund um das Coronavirus wurde als nicht zum normalen Arbeitgeberisiko gehörend eingestuft. Allerdings reicht der generelle Verweis auf das neue Coronavirus nicht aus. Arbeitgeber müssen weiterhin glaubhaft darlegen, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind.

Die Arbeitnehmenden müssen der Kurzarbeit schriftlich zustimmen. Lehnen sie diese ab, haben sie, ungeachtet dessen, ob eine volle Beschäftigung möglich ist, weiterhin Anspruch auf den vollen Lohn, tragen jedoch allenfalls ein erhöhtes Risiko für eine Kündigung.

Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80 Prozent des Verdienstaufschlags. Sie wird aktuell während maximal zwölf Monaten von der Arbeitslosenkasse übernommen. Überstunden der letzten sechs Monate müssen aktuell nicht vorgängig abgebaut werden. Sozialversicherungsbeiträge müssen für die Dauer der Kurzarbeit auf dem vollen Lohn bezahlt werden.

Aktuell ist keine Kurzarbeit möglich für Arbeitnehmende, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind oder für die keine Arbeitszeitkontrolle besteht.

Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Arbeitsausfälle, die auf Umstände rund um das Coronavirus zurückzuführen sind, gelten nicht als zum normalen Betriebsrisiko gehörend und berechtigen zum Bezug der Kurzarbeitsentschädigung (KAE), wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Bundesrat hat sodann im Zusammenhang mit dem Coronavirus Erleichterungen für die Voranmeldung der KAE beschlossen:

- Die Kurzarbeit kann telefonisch angemeldet und unverzüglich schriftlich bestätigt werden, und es ist keine Voranmeldefrist mehr einzuhalten.
- Es gibt bis am 30. September 2020 keine Karenzfrist mehr, die der Arbeitgeber selber tragen muss. beträgt bis am 30. September einen Tag (bisher drei Tage). Die Unternehmen haben so nur den Arbeitsausfall von einem Tag selbständig zu tragen, bevor ihnen die Unterstützung der Arbeitslosenversicherung zusteht.

Bern, 20.03.2020

- In Abweichung der üblichen Regelung haben auch folgende Personen Anspruch auf maximal 120 Taggelder der Kurzarbeitsentschädigung:
 - Lernende
 - Befristet oder temporär Angestellte
 - Auf Abruf Angestellte (sofern mehr als 6 Monate im Unternehmen angestellt)
 - Arbeitgeberähnliche Personen und deren Ehegatten (pauschal CHF 3'320.00 für eine Vollzeitstelle)
- Überstunden müssen nicht abgebaut werden, bevor die Kurzarbeit vorangemeldet werden kann.
- Die kantonalen Behörden sehen Erleichterungen betreffend die auf dem Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit» zu beantwortenden Fragen und die Einreichung entsprechender Dokumente vor. So müssen Fragen zu Gründungsdatum, zur Begründung der veränderten Auftragslage oder zu Massnahmen, die zur Vermeidung der Kurzarbeit eingeleitet wurden, nicht beantwortet werden und die Zustimmung der Arbeitnehmer zur Kurzarbeit sowie Handelsregisterauszüge können nachgereicht werden. (Wenden Sie sich hier an die [zuständige kantonale Behörde](#).)

Selbständig Erwerbende haben, sofern der Arbeitsausfall nicht anderweitig versichert ist, Anspruch auf ein Taggeld nach EOG.

Voraussetzungen für die Anmeldung von Kurzarbeit

Bei der Voranmeldung von Kurzarbeit sind zwei Gründe zu unterscheiden:

1. Arbeitsausfall aufgrund behördlicher Massnahmen (Art. 32 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 AVIV)

Darunter fallen Arbeitsausfälle, die auf behördliche Massnahmen (z.B. Abriegelung von Städten, Reduktion der zahnärztlichen Versorgung) zurückzuführen sind. Die berechtigten zum Bezug der KAE, sofern der betroffene Arbeitgeber die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete Massnahmen vermeiden kann und keinen Dritten (Versicherung) für den Schaden haftbar machen kann

2. Arbeitsausfall wegen wirtschaftlicher Gründe (Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG) zurückzuführen.

Darunter fallen unvermeidbare Arbeitsausfälle die auf wirtschaftliche Gründe (z.B. Lieferengpässe, Terminabsagen von Patienten wegen Ansteckungsangst) zurückzuführen sind und einen Nachfrage- und/oder Umsatzrückgang zur Folge haben.

Folgende Voraussetzungen müssen insbesondere ebenfalls erfüllt sein:

- Der Arbeitsausfall muss mindestens 10 Prozent der Arbeitsstunden betragen;
- das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein;
- der Arbeitsausfall ist voraussichtlich vorübergehend und es darf erwartet werden, dass durch Kurzarbeit Arbeitsplätze erhalten werden können;
- die Arbeitszeit ist kontrollierbar (Arbeitszeitkontrolle).

Bern, 20.03.2020

Voranmeldung und Beantragung von Kurzarbeitsentschädigung

Die Kurzarbeit mittels [Vorankmeldeformulars](#) oder telefonisch bei der zuständigen [kantonalen Behörde](#) (kantonales Arbeits- oder Wirtschaftsamt) ohne Einhaltung der üblichen Vorankmeldefrist angemeldet werden.

Die veränderte Auftragslage muss begründet werden. Ein genereller Verweis auf das Coronavirus reicht nicht aus. Es muss begründet werden, wie sich die behördlichen Massnahmen oder die wirtschaftlichen Gründe auf die Auftragslage ausgewirkt haben.

Den Entschädigungsanspruch muss der Arbeitgeber schliesslich zwingend innert drei Monaten nach Beendigung jeder Abrechnungsperiode (in der Regel = ein Kalendermonat) mittels [Antragsformulars](#) bei der Arbeitslosenkasse geltend machen (auch dann, wenn der Entscheid über die Bewilligung noch hängig ist). Verspätet geltend gemachte Ansprüche erlöschen.

Abwicklung der Kurzarbeit

Die Kurzarbeitsentschädigung wird von der Arbeitslosenkasse an den Arbeitgeber ausgerichtet. Dieser muss aktuell einen (normalerweise drei) Karenztag selber tragen. Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80 Prozent des anrechenbaren Verdienstaufschlags, d.h. diejenigen Arbeitnehmenden für die Kurzarbeit bewilligt ist, erhalten 80 Prozent ihres Lohns. Dabei ist zu beachten, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf dem gesamten Lohn geschuldet sind.

Unterlagen und weitere Informationen

- Informationen Kurzarbeit auf [arbeit.swiss](#)
- Formulare für Kurzarbeitsentschädigung auf [arbeit.swiss](#)
- [Formular «Vorankmeldung für Kurzarbeit»](#) ⇒ einzureichen bei der zuständigen kantonalen Behörde (Arbeits- oder Wirtschaftsamt)
- [Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit»](#) ⇒ einzureichen/nachzureichen bei der zuständigen kantonalen Behörde (Arbeits- oder Wirtschaftsamt)
- [Formular «Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung»](#) ⇒ einzureichen bei der vom Arbeitgeber gewählten Arbeitslosenkasse (ALK)
- [Weitere Formulare zu Kurzarbeit](#)
- [Adressen und Kontakte Behörden](#)
- [Webseite «Neues Coronavirus» des SECO](#)